

✓ IV ZR 50/50

Verkündet am 5. April 1951
gez. Klett, Just. Angest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit der Ehefrau Aloys G [REDACTED],
W [REDACTED], Huberta geb. van G [REDACTED], H [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

gegen

den Chemiker Aloys G [REDACTED], K [REDACTED], F [REDACTED]-
str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

wegen Ehescheidung

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. März 1951 unter Mitwir-
kung des Bundesrichters Dr. Lersch als Vorsitzenden
und der Bundesrichter Ascher, Raske, Dr. Hartz und
Johannsen

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
24. Juli 1950 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1910 geborene Kläger und die am 3. Dezember 1898 geborene Beklagte haben am 9. Februar 1935 einander geheiratet. Ihre Ehe ist kinderlos geblieben. Bis Ende 1939 haben sie zusammen in H [REDACTED] gewohnt. Dann wurde der dortige Zweigbetrieb der I.G. Farbenindustrie, in welchem der Kläger als Chemiker tätig war, nach U [REDACTED] verlegt und der Kläger war infolgedessen gezwungen, dorthin zu ziehen. Die Beklagte blieb in H [REDACTED] wohnen. Anfangs besuchte der Kläger sie regelmässig am Wochenende, später wurden diese Besuche seltener. Ab und zu besuchte ihn die Beklagte auch in U [REDACTED]. Weihnachten 1944 hat der Kläger die Beklagte zuletzt besucht. Dann war die Verbindung zwischen den Parteien unterbrochen, bis der Kläger der Beklagten nach Kriegsende am 9. Juli 1945 ein Lebenszeichen zukommen liess. Hierauf war die Verbindung abermals unterbrochen bis März 1947. Nunmehr bat der Kläger die Beklagte schriftlich um ihre Einwilligung in eine Auflösung der Ehe. Die Beklagte erbat sich Bedenkzeit, liess den Kläger aber monatelang im Ungewissen über ihre Entschliessung. Erst als er ihr um die Weihnachtszeit 1947 mitteilte, dass er eine neue Ehe eingehen wolle, besuchte sie ihn in K [REDACTED], wo es zu einer Aussprache kam, ohne dass die Beklagte den Kläger veranlassen konnte, seinen Entschluss abzuändern.

Mit der Behauptung, dass zwischen den Parteien durch die langjährige Trennung eine tiefgreifende

- 3 -

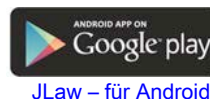
Entfremdung eingetreten sei, die darauf zurückzuführen sei, dass sich die Beklagte beharrlich geweigert habe, zu ihm nach Urdingen zu ziehen, hat der Kläger die Scheidung der Ehe aus § 48 EheG beantragt. Das Landgericht hat die Klage auf den Widerspruch der Beklagten abgewiesen, die vorgebracht hat, dass sie sich nicht geweigert habe, nach U [REDACTED] zu ziehen und dass der Grund für das Scheidungsbegehren des Klägers darin zu suchen sei, dass er Beziehungen zu einer anderen Frau angeknüpft habe.

Gegen das Urteil des Landgerichts hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrage,

die am 9. Februar 1935 vor dem Standesbeamten in K [REDACTED] geschlossene Ehe der Parteien zu scheiden und die Beklagte für schuldig zu erklären.

Die Beklagte hat ihren Widerspruch aufrechterhalten und Zurückweisung der Berufung beantragt.

Das OLG hat nach Vernehmung der Parteien und der Eheleute C [REDACTED] die Ehe ohne Schuldanspruch geschieden. Es hält den Widerspruch der Beklagten gegen das Scheidungsbegehren des Klägers nicht für zulässig, weil es nicht erwiesen sei, dass die Zerrüttung der Ehe auf dem überwiegenden Verschulden des Klägers beruhe. Im übrigen sei auch die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt.



Die Beklagte hat hiergegen Revision eingelegt mit dem Antrage, das Berufungsurteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen.

Der Kläger hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision steht in erster Linie auf dem Standpunkt, dass die Scheidung einer Ehe auf Grund des § 48 EheG, insbesondere, wenn die Ehefrau gemäss § 48 Abs 2 der Scheidung widerspreche, in jedem Falle mit der objektiven sittlichen Ordnung nicht vereinbar sei. Diese Gesetzesbestimmung, so führt sie aus, verdanke nicht nur ihren Ursprung nationalsozialistischen Gedankengängen und Zielsetzungen, sondern sei ihrem ganzen Inhalt nach typisch nationalsozialistisch und könne schwerlich in einer Weise ausgelegt werden, die einer gesunden sittlichen Anschauung, wie sie heute wieder anerkannt werde, entspreche.

Der Senat hat zu dieser Auffassung bereits in der Sache IV ZR 73/50 in einem zur amtlichen Veröffentlichung bestimmten Urteil - auszugsweise abgedruckt in NJW 51/193 - ausführlich Stellung genommen. Er ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass die Anwendung des § 48 Abs 2 EheG zwar dem Richter bei der Prüfung und Würdigung eines Sachverhalts, der einem Scheidungsbegehren aus § 48 zu Grunde liegt, ein ausserordentliches Mass an Umsicht und Sorgfalt abverlangt, dass aber bei einer derartig vorsichtigen und sorgfältig alle Umstände abwägenden Handhabung der

Scheidung aus § 48 diese Bestimmung nicht dem Sittengesetz widerspricht. An dieser Stellungnahme, auf deren Einzelheiten hier verwiesen werden kann, ist auch im vorliegenden Falle festzuhalten.

Die Revision greift sodann die Feststellung des Berufungsgerichts an, dass die Zerrüttung der Ehe nicht auf dem überwiegenden Verschulden des Klägers beruhe, dass vielmehr die Entfremdung zwischen den Parteien von beiden Seiten mindestens im gleichen Masse verursacht worden sei. Sie führt dazu aus:

1. Die Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagten sei vorzuwerfen, dass sie dem Wunsche des Klägers, nach U [REDACTED], seinem Wohnsitz, überzusiedeln, nicht nachgekommen sei, stehe in Widerspruch zu seiner Feststellung, der Kläger habe nicht auf eine Übersiedlung gedrängt und die Beklagte nicht ernstlich vor die Alternative der Übersiedlung oder der Scheidung gestellt.

2. Wenn der Kläger, wie das Berufungsgericht feststelle, seit 1943 oder 1944 ohne Wissen der Beklagten Freundschaft zu einer anderen Frau unterhalten habe und mit dieser seit März 1947 in ehewidrigen Beziehungen stehe, so liege in diesem Verhalten die alleinige, jedenfalls überwiegende Schuld an der Zerrüttung der Ehe. Schon diese jahrelange Freundschaft hinter dem Rücken der Ehefrau sei als eine schwere Eheverfehlung zu werten. Sie gebe die Erklärung dafür, dass der Kläger nicht auf eine Übersiedlung der Beklagten gedrängt habe.

Diese Ausführungen können nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen.

Zu Unrecht erblickt die Revision einen Widerspruch zwischen der Annahme des Berufungsgerichts, dass die Beklagte dem Wunsch des Klägers, zu ihm nach U [REDACTED] überzusiedeln, nicht nachgekommen sei, und seiner Feststellung, dass der Kläger nicht auf eine Übersiedlung gedrängt habe. Es ist sowohl denkgesetzlich als auch nach der Lebenserfahrung durchaus möglich, dass der Kläger der Beklagten gegenüber zwar den Wunsch nach einem Zusammenleben in U [REDACTED] geäußert hat, ohne doch mit Entschiedenheit auf der Erfüllung dieses Wunsches zu bestehen, d.h. ihn in der Form eines Drängens oder einer Forderung zum Ausdruck zu bringen. Frei von Widerspruch oder Rechtsirrtum ist auch die Auffassung des Berufungsgerichts, dass das Verhalten der Beklagten gegenüber diesem Wunsch des Klägers, nämlich ihre "auffallende Zurückhaltung in Bezug auf eine Übersiedlung nach U [REDACTED]", wenn es auch keine schwere, das Scheidungsbegehren des Klägers aus § 43 EheG rechtfertigende Eheverfehlung darstelle, doch zur Zerrüttung der Ehe in gleichem Masse beigetragen habe wie das Verhalten des Klägers, dem man vorwerfen möge, dass er die Beklagte nicht energisch zu einer Übersiedlung nach U [REDACTED] gedrängt habe. Bei diesen seinen Überlegungen konnte es das Berufungsgericht dahingestellt sein lassen, wie weit das Ver-

halten der Beklagten einen Vorwurf verdiente, also eine Pflichtwidrigkeit anderer als der in § 45 EheG bezeichneten Art bedeutete. Es konnte das überwiegende Verschulden des Klägers an der Zerrüttung der Ehe schon dann verneinen, wenn es zu der Überzeugung gelangte, dass das Verhalten der Beklagten, ob schuldhaft oder nicht, in jedem Falle für diese Zerrüttung in gleichem Masse ursächlich sei wie das Verhalten des Klägers.

Das Berufungsgericht hält es nicht für erwiesen, dass die Freundschaft des Klägers zu einer anderen Frau schon vor März 1947 zu Ehedwidrigkeiten, also zu erotisch bestimmten Gefühlsäusserungen und Handlungen geführt habe. Es stellt ferner fest, dass der Kläger sich zwar in der Folgezeit dieser Frau in ehewidriger Weise zugewandt habe, dass diese Zuwendung aber nicht mehr ursächlich für die Ehezerüttung, sondern bereits deren Folge gewesen sei.

Diese Feststellungen liegen auf tatsächlichem Gebiet und sind somit der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen. Dass sie unter Verletzung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen seien, hat die Revision nicht gerügt. Sie hat zwar am Schluss der Revisionsbegründungsschrift allgemein bemerkt, dass das Berufungsurteil auf einer Verletzung des § 286 ZPO beruhe, ohne jedoch, wie es § 554 Abs 3 Ziff 2b ZPO verlangt, die Tatsachen zu bezeichnen, welche den Verfahrensmangel ergeben sollen.

Rechtlich nicht zu beanstanden ist auch die Auffassung des Berufungsgerichts, dass die Freundschaft des Klägers zu einer anderen Frau, solange sie sich von Ehwidrigkeiten freihielt - und das ist nach der nicht nachprüfbaren Feststellung des Berufungsgerichts bis zur völligen Zerrüttung der Ehe, nämlich bis März 1947 der Fall gewesen - unter den gegebenen Umständen kein schuldhaftes Verhalten des Klägers i.S. des § 48 Abs 2 EheG darstellte, sodass es für die Frage der Zulässigkeit des Widerspruchs der Beklagten nicht darauf ankam, wie weit die Pflege dieser Freundschaft zu der Zerrüttung der Ehe, d.h. zum Erlöschen der ehelichen Gesinnung des Klägers beigetragen hat.

Das Berufungsgericht kommt somit in rechtlich einwandfreier Weise zu dem Ergebnis, dass ein überwiegendes Verschulden des Klägers an der Zerrüttung der Ehe nicht festzustellen sei, dass somit die Beklagte der Scheidung nicht widersprechen könne.

Ob die Ausführungen des Berufungsgerichts zu der Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs, d.h. zu der Frage, obbei zulässigem Widerspruch die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt sein würde, zutreffend ist, ist hiernach in der Revisionsinstanz nicht mehr zu erörtern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.
Wert des Streitgegenstandes: 3.000.- DM.

gez. Dr. Lersch gez. Ascher gez. Raske
gez. Dr. Hartz gez. Johannsen.